

Rot - Schwarze Club - Karpfen 07

Satzung

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Rot-Schwarze Club-Karpfen 07“. Der Sitz des Vereins ist Diespeck.

§2 Zweck des Vereins

Fußballfreunde des 1.FC Nürnberg sollen zusammengeführt werden. Ziele des Fanclubs sind die Stärkung der Gemeinschaft seiner Mitglieder und die Ermöglichung gemeinsamer Aktionen. Dies sind Besuche von Heim- und Auswärtsspielen und eigene Vereinsaktivitäten.

§3 Mitgliedschaft / Beiträge

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind die Vereinsinteressen und den 1. FC Nürnberg gewaltfrei zu unterstützen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Durch den Beitritt wird diese Satzung in allen Punkten anerkannt. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht
- b) jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne, dann mit Stimmrecht)
- c) Ehrenmitglieder (sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit)

Die Höhe der Beiträge wird von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit festgelegt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben. Der Beitrag ist auch dann vollständig zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder erst nachträglich eintritt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch das Ableben des Mitglieds oder durch Ausschluß. Dieser ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, außerhalb des Vereins unehrenhaftes Verhalten an den Tag legt oder trotz erfolgter Mahnungen den Jahresbeitrag nicht erbringt. Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Betroffenen ist zuvor die Möglichkeit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

§5 Die Vorstandschaft

Die von den Mitgliedern zu wählende Vorstandschaft besteht aus

1. und 2. Vorstand,
1. und 2. Kassier,
- Schriftführer,
- Vergnügungswart und
- einem Beisitzer

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden, es müssen mindestens fünf Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sein.

§6 Protokolle

Der Schriftführer fertigt Ergebnisprotokolle aller Vorstands- und Mitgliederversammlungen an. Mit seiner Unterschrift werden diese gültig. Diese Niederschriften können von allen Mitgliedern nach Rücksprache eingesehen werden.

§7 Mitgliederversammlungen

Einmal pro Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird. Eine außerordentliche Versammlung kann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden offen abgestimmt und mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl eines Mitglieds aus der Vorstandschaft kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Schriftführers, des Kassiers und des Kassenprüfers oder durch deren Vertreter.
- Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschluß über Satzungsänderungen

§8 Wahlen

Sollte für einen Posten nur ein Kandidat vorgeschlagen werden, kann die Wahl per Handzeichen erfolgen, ansonsten muss schriftlich gewählt werden. Es wird die einfache Mehrheit benötigt, bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl vorgenommen. Anschließend entscheidet das Los.

§9

Die vorliegende Satzung tritt mit der Unterzeichnung aller Gründungsmitglieder rückwirkend zum Gründungstag, den 27. Juni 2007, in Kraft.

Satzung geändert mit Beschluss vom 17. Juli 2020